

## Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1641

### betreffend Jahresrechnung und Jahresbericht 2015

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2390 vom 29. März 2016:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2015 werden genehmigt.
2. Der Ertragsüberschusses von CHF 7'645'124.56 wird dem Konto 2940, Finanzpolitische Reserve (Steuerausgleichsreserve), gutgeschrieben.
3. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung auf Seiten 64 und 65 aufgeführten 18 Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 17'267'079.21 und getätigten Ausgaben von CHF 15'768'384.56 werden genehmigt.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 7. Juni 2016

Hugo Halter  
Vizepräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber